

Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der Kandelium Care GmbH, Am Güterbahnhof, 53557 Bad Hönningen, zur Lagerung von festen brandfördernden Stoffen und Fertigprodukten auf dem Betriebsgelände Flur 47, Flurstück 103/1 und Flur 48, Flurstück 170/5, 170/6, 170/8, 170/11, 170/21

1. Die Firma Kandelium Care GmbH, Am Güterbahnhof, 53557 Bad Hönningen, hat gemäß §§ 4, 6 und 10 i.V.m. § 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) eine Änderung der Genehmigung zur Lagerung von festen brandfördernden Stoffen und Fertigprodukten mit einer Kapazität von 8.280 t (vorher 4.598 t) auf der genannten Gemarkung (in bereits bestehenden Hallen auf dem vorhandenen Betriebsgelände) beantragt.

Antragsgegenstand ist

- einen Großteil der bestehenden Hallen zur Lagerung der teils brandfördernden Stoffe zu nutzen
- die Erhöhung der Lagermenge an brandfördernden Stoffen.

Die beantragte Anlage fällt unter Ziffer 4.1.15 i. V. m. Nr. 9.3.1 i. V. m. Nr. 30 Anh.2 des Anh.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (§4 BImSchV) nach den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes.

Bei dem Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG, die separat betrachtet als eine Anlage nach Nr. 4.1.15 (Lagerung von den benannten Stoffen von 3-30t/jetzt 50t) 4.BImSchV einzustufen ist, welche für sich genommen den Tatbestand der genehmigungsbedürftigen Anlagen erfüllt.

Bei dem Verfahren handelt es sich um ein solches mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Auch ist die Anlage IED-Anlage, was bedeutet, dass das Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist. Bei der beantragten Anlage (nach Nr. 4.1 Anlage 1 UVP-Vorhaben) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen. Der entsprechende Bericht wurde vorgelegt und ist dem Antrag zu entnehmen. Dieser wird auch im UVP-Portal veröffentlicht. Für die Durchführung des Verfahrens ist die Kreisverwaltung Neuwied zuständig.

2. Weitere Einzelheiten über Art und Umfang der beantragten Maßnahme können den Antrags- und Planunterlagen zum Genehmigungsverfahren mit dem Aktenzeichen „6/10-62-UWB-140/21ku-Fa. Kandelium Care GmbH“ entnommen werden, die der Öffentlichkeit nach Maßgabe der §§ 10; 16 des BImSchG und der §§ 8 ff. der 9. BImSchV auf unserer Homepage (<https://www.kreis-neuwied.de/kv-neuwied/home/lebenimkreis/umweltschutz/immissionsschutz>) bekannt zu geben sind. Die Unterlagen werden auch bei der Verbandsgemeinde Bad Hönningen veröffentlicht. Die Bekanntmachung erfolgt unter <https://www.bad-hoenningen-vg.de/verwaltung-politik/bekanntmachungen/allgemeine-und-oeffentliche-bekanntmachungen/>. Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. So werden die Unterlagen bei der VG Bad Hönningen auch zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Antrags- und Planunterlagen liegen von Dienstag, den 22. April 2025, bis einschließlich Freitag, den 23. Mai 2025, bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Hönningen, Dienstgebäude

Dienstzimmer: 203, 2. Obergeschoss

Dienstzeiten:	montags bis mittwochs:	08:00 bis 12:00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
	dienstags:	08:00 bis 12:00 Uhr und 14.00 bis 17:00 Uhr
	donnerstags:	08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18.00 Uhr
	freitags:	08.00 bis 12.00 Uhr

aus und können dort während der o. a. Dienststunden eingesehen werden.

3. **Etwaige Einwendungen können in der Zeit von Montag, den 26. Mai 2025, bis einschließlich Freitag, den 27.06. 2025, (gem.§ 10 Abs.3 S.,2. HS BImSchG gilt bei IED-Anlagen bzw. bei UVP-Pflichtigen Vorhaben eine Frist von einem Monat) schriftlich oder elektronisch bei der Kreisverwaltung Neuwied, Wilhelm-Leuschner-Straße 9, 56564 Neuwied, bzw. unter immissionsschutz@kreis-neuwied.de erhoben werden. Das Datum des Eingangs ist maßgebend.**

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

4. Nach Ablauf der Einwendungsfrist können die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Termin erörtert werden. Der Erörterungstermin kann auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen.

Ob ein Erörterungstermin anberaumt wird, kann gemäß § 12 der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 6 BImSchG erst nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden werden. Die Entscheidung hierüber muss öffentlich bekannt gemacht werden.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser am Montag, den 04. August 2025 um 09.00 Uhr im Dienstgebäude der Kreisverwaltung Neuwied, Augustastraße 8, im Sitzungssaal (Raum 304) statt und wird bei Bedarf am Montag, den 18. August 2025 um 09.00 Uhr an gleicher Stelle fortgesetzt. Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

5. Die Zustellung des Genehmigungsbescheids an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gem. § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 S. 1 BImSchG im amtlichen Veröffentlichungsblatt und auf der Internetseite der Kreisverwaltung Neuwied öffentlich bekannt gemacht werden; auf Auflagen wird hingewiesen. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Die Entscheidung über den Antrag ist gem. § 21a der 9. BImSchVO in jedem Fall öffentlich bekannt zu machen, wenn das Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurde oder der Träger des Vorhabens dies beantragt.
6. Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, die in ihrem Aufgabenbereich berührt sind, gem. § 12 Abs.2 der 9. BImSchVO bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass Name und Anschrift vor der o. g. Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Neuwied, den 07.04.2025

Kreisverwaltung Neuwied
in Vertretung


(P. Rasbach)